Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/315

25. 08. 83

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/83 — Erhöhung des Zollkontingents 1983 für Bananen)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sog. Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v. H. des Wertes.

B. Lösung

Das für das Jahr 1983 eröffnete Zollkontingent wird von 333 000 t auf 500 000 t erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 172/83 — vom 25. August 1983.
Verkündet am 25. August 1983 im Bundesgesetzblatt II S. 546.
Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/83 — Erhöhung des Zollkontingents 1983 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „333 000 t" ersetzt durch „500 000 t".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen"[1]) für das Kalenderjahr 1983 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1982.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1982 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/83 — Zollkontingent 1983 für Bananen) vom 9. Dezember 1982[2]) ein Zollkontingent in Höhe von 333 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1982 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung die Kontingentsmenge auf 500 000 t (326 000 t Grundkontingent + 174 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 174 000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Sollte eine weitere Erhöhung des Zollkontingents 1983 erforderlich werden, wird darüber im Herbst dieses Jahres entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1983 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

[1]) BGBl. 1957 II S. 1008
[2]) BGBl. II S. 1046

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333